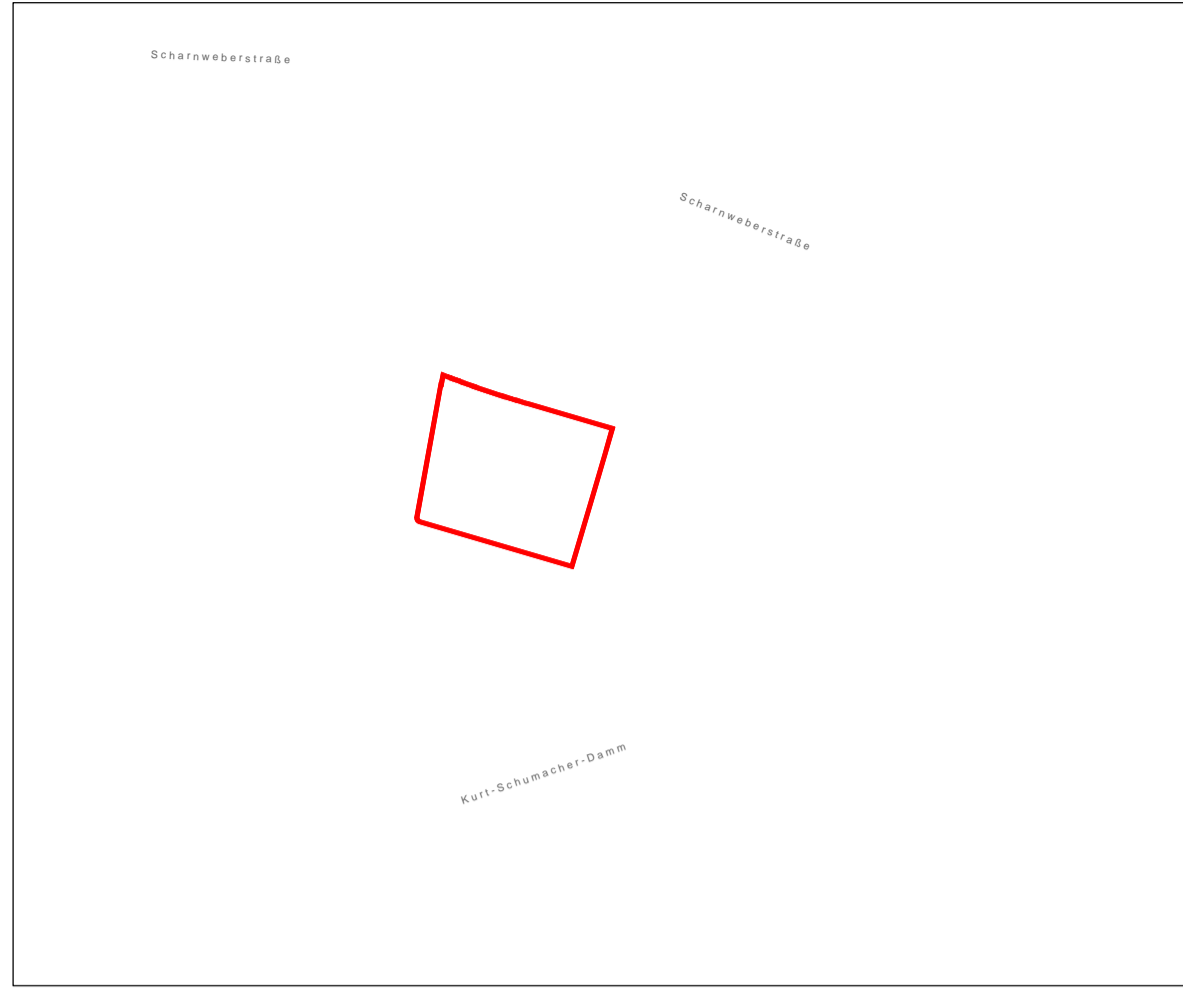


Übersichtskarte 1 : 10.000



Grundlage der Übersichtskarte: Karte von Berlin 1 : 5000

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1. Die Flächen für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind vorwiegend sozialen Zwecken. Zulässig sind:
 - Schulen.
 - Kindertagesstätten und
 - Jugendfreizeiteinrichtungen.
 Untergeordnet zulässig sind Sport- und Spielweck.

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

- 2.1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind Anlagen für die Nutzung von Solarstrahlung, die zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte durch die Nutzung von Solarstrahlung dienen, zulässig. Die Anlagen sind so zu errichten, dass die Neigungswinkel der Photovoltaikmodule gegenüber der horizontalen Ebene höchstens 45° betragen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass die Neigungswinkel der Photovoltaikmodule gegenüber der horizontalen Ebene höchstens 45° betragen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass die Neigungswinkel der Photovoltaikmodule gegenüber der horizontalen Ebene höchstens 45° betragen.
- 2.2. Untergeordnet zulässig sind Anlagen für die Nutzung von Solarstrahlung, die zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte durch die Nutzung von Solarstrahlung dienen, zulässig. Die Anlagen sind so zu errichten, dass die Neigungswinkel der Photovoltaikmodule gegenüber der horizontalen Ebene höchstens 45° betragen.

3. Weitere Arten der Nutzung und Gestaltung

- 3.1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Kleinfahrzeuge zulässig. Die Stellplätze sind so zu errichten, dass die Neigungswinkel der Stellplätze gegenüber der horizontalen Ebene höchstens 45° betragen.

4. Immissionsschutz, Klimaschutz

- 4.1. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart besondere Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass die Lärmpegel an den Fenstern der Gebäude höchstens 40 dB(A) betragen.
- 4.2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind die Errichtung von Gebäuden mit einer Außenwandfläche von mehr als 100 m² zulässig. Die Gebäude sind so zu errichten, dass die Außenwandfläche der Gebäude höchstens 100 m² beträgt.

5. Begrünung und sonstige Maßnahmen zum Umweltschutz

- 5.1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind mindestens 40% der Dachfläche mit Kräutern und Gräsern zu begrünen. Die Begrünung ist so zu errichten, dass die Begrünungsfläche der Dachfläche höchstens 40% beträgt.
- Zusätzlich sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart "Bildungscampus" mit einer Fläche von mindestens 100 m² zu errichten. Die Bildungscampus sind so zu errichten, dass die Fläche der Bildungscampus höchstens 100 m² beträgt.

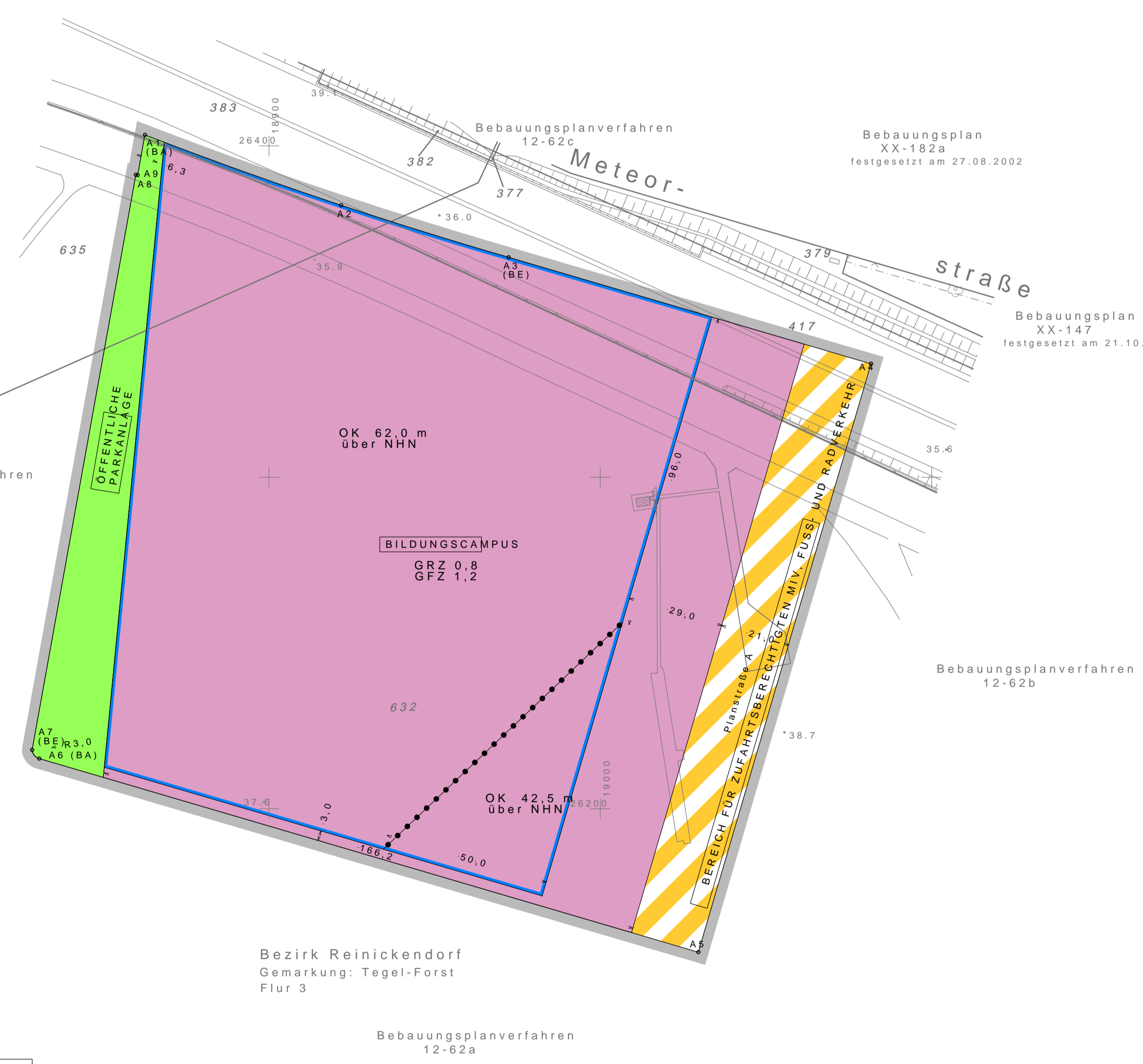
- 5.2. Maßnahmen zum Schutz der Entwicklung der Natur und Landschaft sind in der textlichen Festsetzung zu begründen. Die Maßnahmen sind so zu errichten, dass die Entwicklung der Natur und Landschaft höchstens 10% beträgt.
- 5.3. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind mindestens 10% der Außenwandfläche mit Bepflanzung zu versehen. Die Bepflanzung ist so zu errichten, dass die Außenwandfläche der Bepflanzung höchstens 10% beträgt.
- 5.4. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind mindestens 10% der Außenwandfläche mit Bepflanzung zu versehen. Die Bepflanzung ist so zu errichten, dass die Außenwandfläche der Bepflanzung höchstens 10% beträgt.
- 5.5. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind mindestens 10% der Außenwandfläche mit Bepflanzung zu versehen. Die Bepflanzung ist so zu errichten, dass die Außenwandfläche der Bepflanzung höchstens 10% beträgt.
- 5.6. Dasnerhd Flächen für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart sind so zu errichten, dass die Flächen für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmungsart höchstens 10% beträgt.
- 6. Sonstige Festsetzungen
- 6.1. Die Einteilung der Verkehrsflächen der Zweckbestimmungsart ist so zu errichten, dass die Verkehrsflächen der Zweckbestimmungsart höchstens 10% beträgt.
- 6.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Festsetzungen des Baugesetzbuches zu beachten.

Bebauungsplan 12-62e

für eine Teilfläche des "Schumacher Quartiers" für entlang der Autobahnanschlussstelle Kurt-Schumacher im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel

Zeichenerklärung

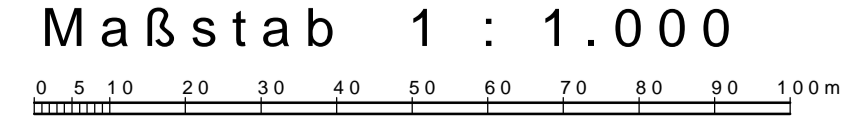
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Festsetzungen	Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Kleinsiedlungsgebiet (K 1)	0,4	1 bis 3
Reines Wohngebiet (W 1)	0,4	1 bis 3
Allgemeines Wohngebiet (W 2)	0,4	1 bis 3
Besonderes Wohngebiet (W 3)	0,4	1 bis 3
Dorfgebiet (D 1)	0,4	1 bis 3
Mischgebiet (M 1)	0,4	1 bis 3
Urbanes Gebiet (U 1)	0,4	1 bis 3
Kerngebiet (K 2)	0,4	1 bis 3
Gewerbegebiet (G 1)	0,4	1 bis 3
Industriegebiet (I 1)	0,4	1 bis 3
Sondergebiet (S 1)	0,4	1 bis 3
Sonstiges Sondergebiet (S 2)	0,4	1 bis 3



Koordinatenverzeichnis:

Punkt Nr.	X	Y
A1 (BA)	18862.53	66403.32
A2	18921.72	66382.08
A3 (BE)	18972.30	66366.38
A4	19081.68	66334.27
A5	19029.58	66151.76
A6 (BA)	18830.63	66215.16
A7 (BE)	18828.48	66217.78
A8	18859.80	66391.26
A9	18860.34	66391.17

12-62e



Planunterlage: Flurkarte / Messungen
 Stand August 2019 (Aktualisierung Flurkarte 24.06.2021)
 Koordinatensystem: Soldner Netz 88
 Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.

Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt:
 Berlin, den
 Dipl.-Ing. Manfred Ruth
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Aufgestellt: Berlin,
 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
 Abteilung II
 Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom
 bis einschließlich
 und hat die Zustimmung vom Abgeordnetenhaus von Berlin am
 Berlin, den
 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen
 Abteilung II
 Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §
 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tag
 Berlin, den
 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen
 Die Verordnung ist am
 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf